

## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, V 341, Postfach 30 05 80, D - 20302 Hamburg

Dr. Frank Bokelmann

. . .

22609 Hamburg

Amt für Verkehr und Straßenwesen Infrastrukturentwicklung Verwaltung der Verkehrswege Bund u. Hamburg Fachaufgaben nach HWG, FStrG und TKG

Stadthausbrücke 8 D - 20355 Hamburg Zimmer B144 Telefon 040 - 4 28 40 3677 (Durchwahl) Telefax 040 - 4 279 40 027 E-mail: joerg.misiak@bsu.hamburg.de

Ansprechpartner: Jörg Misiak

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
Gz.: V 341/652.015-01/1
Hamburg, 09.05.2006

## Ihr Schreiben vom 13.02.2006: Winterdienst auf Radwegen

Sehr geehrter Herr Dr. Bokelmann,

nach Einholung von Stellungnahmen unseres Rechtsamtes sowie der Behörde für Inneres zu Ihrem im o. g. Schreiben geschilderten Anliegen möchte ich Ihnen nun antworten.

Die Pflicht zur Wegereinigung bei Schnee und Eis ergibt sich aus dem Hamburgischen Wegegesetz (HWG). Danach sind vom Reinigungspflichtigen grundsätzlich nur die "nicht ausschließlich dem Fahrradverkehr dienenden Flächen der Gehwege in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Eis zu reinigen" (§ 33 Abs. 1 HWG).

Die gesetzliche Reinigungspflicht der Radwege - sowohl als Teil der Fahrbahn als auch an Gehwegen - beschränkt sich auf "besonders gefährliche Stellen verkehrswichtiger Wege" (§ 28 Abs. 2 HWG). Aufgrund der Tatsache, dass das Radfahreraufkommen bei schlechtem Winterwetter sehr viel geringer als sonst üblich ist, werden die Radwege im Winter im Allgemeinen nicht als verkehrswichtig im Sinne der o. g. Rechtsnorm eingestuft. Ein Rechtsanspruch, die Radwege auch bei extremen Wetterlagen jederzeit benutzen zu können, besteht nicht.

Hinsichtlich der von Ihnen genannten Gerichtsurteile und der damit verbundenen Forderung, bei Unbenutzbarkeit der Radwege die Fahrbahnen benutzen zu dürfen, hat die Behörde für Inneres folgendes mitgeteilt:

Die Rechtsprechung des BGH zur erlaubten Fahrbahnbenutzung durch Radfahrer bei verschneiten oder vereisten Radwegen steht im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Räum- und Streupflicht auf Radwegen. Sie ist nicht als abschließende höchstrichterliche Klärung zur so genannten Radwegebenutzungspflicht bei Eis und Schnee einzustufen.

Die Radwegebenutzungspflicht hat sich durch die sog. Fahrradnovelle in ihrem Wesensgehalt geändert. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu der Neuregelung ist sie jetzt als ein spezielles Fahrbahnbenutzungsverbot einzustufen, das dem" Verbot für Radfahrer" durch StVO-Zeichen 254 entspricht und aus Gründen der Verkehrssicherheit ebenso uneingeschränkt gilt.

Das bei angeordneter Radwegebenutzungspflicht bestehende Fahrbahnbenutzungsverbot gilt uneingeschränkt und wetterunabhängig auch dann, wenn entsprechend gekennzeichnete Radwege vorübergehend z.8. wegen Schnee und Eis oder wegen anderer zeitweiliger Hindernisse auf dem Radweg nicht benutzbar sind. Autofahrer brauchen im Winter nicht vermehrt mit Radverkehr auf der Straße zu rechnen. Radfahrer dürfen nach § 2 IV 2 StVO auch dann nicht auf die Fahrbahn ausweichen, wenn ein benutzungspflichtiger Radweg vorübergehend unbenutzbar ist. In dem Fall müssen sie ggf. absteigen und ihr Fahrrad als Fußgänger schieben.

Radfahrer, die gleichwohl entgegen § 2 IV 2 StVO bei Unbenutzbarkeit des Radweges wegen Eis- und Schnee auf der Fahrbahn fahren, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Verwarnungsgeld bis zu 30 € geahndet werden kann. Vor allem laufen sie Gefahr, bei einem Unfall für Fremdschaden zu haften und hinsichtlich des Eigenschadens eine Anspruchskürzung hinnehmen zu müssen.

Die Anforderungen an die Räum- und Streupflicht auf Radwegen ändern sich durch die Fortgeltung des Fahrbahnbenutzungsverbotes bei angeordneter Radwegebenutzungspflicht nicht.

Sollten Sie zur Thematik Radwegbenutzungspflicht/Fahrbahnbenutzungsverbot noch weitere Fragen oder Anmerkungen haben, wenden Sie sich bitte direkt an die Behörde für Inneres, Abteilung Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs, Referat Straßenverkehrsordnung und straßenverkehrsbehördliche Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Misiak